Reglement über die Maturitätsprüfungen 1

(Änderung vom 26. September 2019)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

ı.

Das Reglement über die Maturitätsprüfungen vom 29. Oktober 1998^2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6

Zusatzfächer

⁶ Als weitere obligatorische Fächer belegen alle Schüler die Fächer Informatik, Wirtschaft und Recht, Philosophie sowie Sport. Die Fächer werden benotet und bewertet.

§ 31 Abs. 1

(1 Das Maturitätszeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt:

Grundlagenfächer:

- 1. Deutsch
- 2. Zweite Landessprache: Französisch oder Italienisch
- 3. Englisch / Latein
- 4. Mathematik
- 5. Biologie
- 6. Chemie
- 7. Physik
- 8. Geschichte
- 9. Geografie
- 10. Bildnerisches Gestalten und / oder Musik

Schwerpunktfach:

11. (ein Fach nach Wahl des Schülers aus dem Katalog gemäss § 4 Abs. 3)

Ergänzungsfach:

12. (ein Fach nach Wahl des Schülers aus dem Katalog gemäss § 4 Abs. 4)

Maturaarbeit:

13. Maturaarbeit)

Zusatzfächer:

- 14. Informatik
- 15. Wirtschaft und Recht
- 16. Philosophie
- 17. Sport
- 18. Weitere Fächer

§ 36 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2019

¹ Das Zusatzfach Informatik gilt für Schüler der gymnasialen Maturitätsschulen, die vor dem Schuljahr 2020/2021 eingetreten sind, nicht. Für sie gilt weiterhin das bisherige Recht.

² Vorbehalten bleibt eine Wiederholung der Maturitätsprüfung wegen Nichtbestehens des ersten Versuchs (gemäss § 33 Abs. 1 dieses Reglements). Eine solche Wiederholung erfolgt nach bisherigem Recht, wobei die Vorbereitung innerhalb des Unterrichts gemäss den Bestimmungen nach neuem Recht zu erfolgen hat. Es sind Absprachen zwischen Schulleitung und Kandidat sowie entsprechende Flexibilität notwendig.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2020 in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Maturitätsprüfungen am Ende des Schuljahres 2023/2024.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates Der Präsident: Michael Stähli Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ GS 25-63.

² SRSZ 624.113.